

Magdeburg, den 21.11.2014
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgender Ergänzung festgestellt:

TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**

6.3 ***Verkauf und Übertragung der Kommanditanteile des SGSA an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG an die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH***

Magdeburg, den 18.11.2014
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 161. Sitzung des Präsidiums am 20.10.2014**

Anlagen

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 161. Sitzung des Präsidiums am 20.10.2014 wird genehmigt.

Begründung:

Die Niederschrift wurde per E-Mail am 17.11.2014 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums gesandt.

Magdeburg, den 19.11.2014

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Finanzausgleichsgesetz 2015/2016;
Rückblick auf die Kundgebung vom 14.11.2014**

Anlagen

- Presseartikel über die Demonstration am 14.11.2014 (Anlagen 1-3)
- Pressemeldung des SGSA vom 18.11.2014 sowie Bericht-erstattung darüber in der Presse am 19.11.2014 (Anlagen 4-5)
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 18.11.2014 zum Runderlass über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des FAG vom 15.04.2014 (Anlage 6)
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 21.11.2014 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des FAG (Drs. 6/3422); Bezug: Stellungnahme vom 05.11.2014 (Anlage 7)

Bisherige Beratung: 161. Präsidiumssitzung am 20.10.2014 (TOP 3) und vorangegangene Präsidiumssitzungen

Beschlussvorschlag: *Aussprache*

Zunächst zum Sachverhalt:

Nach Schätzungen der Polizei am 14.11.2014 hatten wir etwa 600 Teilnehmer an der Kundgebung und 135 Fahrzeuge, überwiegend von Freiwilligen Feuerwehren, aber auch eine ganze Anzahl von Bauhof-Fahrzeugen. Die Resonanz in der Presse war sehr gut, beim Mitteldeutschen Rundfunk befriedigend (Anlage 1). Die Kundgebung ist mehr als friedlich und gesittet abgelaufen. Auch die Feuerwehrleute haben sich sehr vorbildlich verhalten. Dabei gilt unser Dank vor allem auch dem Landesfeuerwehrverband, an der Spitze Herr Lothar Lindecke und Herr Michael Kiel.

Für die Organisation in der Landesgeschäftsstelle war Herr Uwe Baier zuständig, der in den letzten Jahren auch einen intensiven Kontakt mit den Feuerwehrleuten pflegt. Das hat sicher auch dazu beigetragen, eine Vertrauensgrundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen. Wir haben in einem Dankeschreiben an die Mitglieder empfohlen, auch auf der Ortsebene den

engen Schulterschluss mit den Freiwilligen Feuerwehren zu üben. Gerade vor dem Hintergrund, dass immer wieder versucht wird, die Feuerwehrkameraden gegen die eigenen Bürgermeister in Stellung zu bringen, erscheint es besonders wichtig, die Finanznot auch vor Ort deutlich zu machen.

Bis zuletzt hatten wir im Übrigen versucht, in Gesprächen mit der Landesregierung zu einer Lösung „ohne“ Demonstration zu kommen. Die Zusagen hielten sich jedoch im Vagen und die erforderliche Mitwirkung der Koalitionsfraktionen konnte nicht erreicht werden.

Weiterungen: Reaktionen nach der Demonstration

Nach der Kundgebung hat es vor allem seitens der Landesregierung noch einen unerwarteten Nachhall gegeben, der zunächst durch die Äußerungen des Ministerpräsidenten Dr. Haseloff zu den Feuerwehrfahrzeugen und der Demonstration auf dem Platz im Rahmen des Landesparteitages der CDU am 15.11.2014 in Wittenberg ausgelöst wurde (Anlage 2). Herr Vizepräsident Dr. Trümper hat dieser Äußerung mit Pressemeldung vom 17.11.2014 (Anlage 3) entschieden widersprochen. Nach Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium haben wir dann am 18.11.2014 in einer weiteren Pressemeldung (Anlage 4) noch einmal unsere Position dargelegt und zu einer „konstruktiven Zusammenarbeit“ aufgerufen. Die Berichterstattung in der Mitteldeutschen Zeitung hierzu liegt ebenfalls als Anlage (5) bei. Als Hintergrund dazu sei auf folgende Punkte hingewiesen:

Am 17.11.2014 war um 13 Uhr der sogenannte „Stabilitätsrat“ eingeladen. Am Nachmittag des 14.11.2014 hat das Finanzministerium „aus gegebenem Anlass“ die Sitzung abgesagt, bzw. verschoben. Der Stabilitätsrat war eigentlich in seiner ursprünglichen Konzeption von uns so verstanden worden, dass dort alle wichtigen Parameter des Finanzausgleichs miteinander erörtert und abgewogen werden. In den letzten Sitzungen entwickelte sich der Stabilitätsrat aufgrund des vom ISW erstellten Vergleichssystems aber eher zu einem Mittel zur Überprüfung von Konsolidierungsmaßnahmen der Kommunen.

Am 26.05.2014 fand eine Sitzung des Stabilitätsrats statt, in der mit keinem Wort auf die geplanten neuen Parameter des FAG eingegangen worden ist. Hinweise unsererseits, dass wir erhebliche Kostensteigerungen bei der Kinderförderung feststellen, wurden mit dem Hinweis „Neues Thema“ abgetan.

Wir haben daraufhin – nach Bekanntwerden der neuen FAG-Parameter – gemeinsam mit dem Landkreistag mit Schreiben vom 10.10.2014 Herrn Minister Bullerjahn gebeten, dem Stabilitätsrat ein neues, eher politisches Profil zu geben, um künftig allein die politischen Parameter des FAG dort diskutieren zu können. Mangels Einblicke in die Kommunalhaushalte können wir zu den Konsolidierungen der einzelnen Städte, Gemeinden oder Landkreise ohnehin keine Auskunft geben. Die Antwort auf dieses Schreiben steht aus.

Der Versuch eines persönlichen Gesprächs mit Herrn Finanzminister Bullerjahn war seit gut einem dreiviertel Jahr erfolglos. Der geplante Termin am 09.12.2014 ist nunmehr am 17.11.2014 erneut abgesagt worden. Zwischendurch erreichte uns ein Erlass mit Datum vom 15.04.2014 (beim SGSA eingegangen durch Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 14.07.2014), in dem das MF die Bedingungen für die Ausreichung von Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen ohne jede Vorabsprache drastisch verschärft. Auf Bitten des Finanzaus-

schusses des Landtags von Sachsen-Anhalt haben wir kurzfristig am 19.11.2014 zu dem Erlass gegenüber dem Ausschuss Stellung genommen (Anlage 6).

Über die Anhörung zum FAG im Landtag, vor dem Finanz- und Innenausschuss am 05.11.2014 hatten wir bereits mit E-Mail-Rundschreiben an alle Mitglieder vom 06.11.2014 unterrichtet und die gemeinsame Stellungnahme von SGSA und LKT zum FAG allen übersandt.

Stand des FAG 2015/16

An der Finanzmasse des FAG hat sich seit der letzten Korrektur mit Einbringung des Gesetzesentwurfs am 09.09.2014 nichts Wesentliches verändert. Der Tilgungszuschuss ist aufgrund eines Rechenfehlers auf nunmehr 160 Mio. Euro angehoben worden. Zusätzliche 10 Mio. Euro werden dem Bereich der Asylbewerber zugeführt, die jedoch aus dem Ausgleichsstock kommen. Vor dem Hintergrund stark ansteigender Kosten sind die jetzt angesetzten Kosten nicht nur viel zu niedrig, sondern sie können auch nicht als Finanzierungsbeitrag für die Kommunen angesehen werden. Es sind letztlich Erstattungen für Leistungen der Kommunen im Auftrag von Bund und Land. Ein weiterer Rechenfehler war im Bereich der Leistungen nach den Bundesergänzungszuweisungen SGB II SoBEZ einzupreisen in Höhe von rund 14,2 Mio. Euro.

Die auf zunächst 81,67 Mio. Euro „reduzierten“ Kürzungen steigen aber faktisch um 31 Mio. Euro wieder an, weil das Land dem Bedarf der Kommunen die Steuerschätzung Mai 2014 entgegenrechnet. Die Steuerschätzung November 2014 sieht Steuereinnahmen kommen, die voraussichtlich um 31 Mio. Euro geringer ausfallen, als im Mai 2014. Gleichwohl werden die erhöhten Steuereinnahmen weiter dem FAG zugrunde gelegt. Im Raum steht auch stets der Vorwurf, die Spitzenverbände lieferten keine Vorschläge für Einsparungen. Abgesehen davon, dass das unzutreffend ist, haben wir in beiden vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren in Sachen Steuereinnahmen stets eine „Spitzabrechnung“ gefordert, die ein Übervorteilen des Landes ebenso verhindern würde, wie ein Benachteiligen der Kommunen. Darauf hat sich das Land nicht eingelassen.

Sobald wir die Beschlussempfehlungen des Landtagsausschusses vor der Sitzung noch bekommen, reichen wir Ihnen diese nach. Der Innenausschuss hat am 12.11.2014 eine Beschlussempfehlung abgegeben, die insoweit unbestimmt war, als die von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Änderungen am FAG noch nicht ausformuliert waren.

Mit Schreiben vom 21.11.2014 (Anlage 7) haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag sowohl den Ausschussvorsitzenden für Finanzen und Inneres und Sport des Landtages, wie den Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsfraktionen den Stand der von uns errechneten Kürzungen im FAG noch einmal tabellarisch dargelegt. Dadurch fehlen gegenüber 2014 im Jahr 2015 112,7 Mio. Euro, im Jahr 2016 133,5 Mio. Euro.

Magdeburg, den 14.11.2014

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 4 **Entscheidung des Landesverfassungsgerichts zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA); Konsequenzen für die Kommunen**

Anlagen Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 11.11.2014 (LVG 9/13) Auszug, S. 40 ff.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden brauchen nach wie vor eine Ermächtigungsgrundlage, um im Bedarfsfall durch Verordnungsregelung Verbote für den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältern in bestimmten öffentlichen Bereichen und zu bestimmten Zeiten aussprechen zu können.*
2. *Die Landesregierung wird aufgefordert einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit mit einer ausreichenden Begründung nachzuweisen, um die durch das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für nichtig erklärte Regelung des § 94 a Abs. 2 SOG LSA durch eine verfassungskonforme Bestimmung zu ersetzen.*
3. *Der Landtag von Sachsen-Anhalt wird aufgefordert, das entsprechende Änderungsgesetz zügig zu verabschieden.*

Begründung:

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 11. November 2014 (Az: LVG 9/13) einem Normenkontrollantrag der Abgeordneten der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen des Landtages von Sachsen teilweise stattgegeben. Der Antrag richtete sich gegen das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 145).

Das Gericht entschied u.a., dass die Ermächtigung in § 94a Abs. 2 SOG LSA, im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung für bestimmte öffentliche Bereiche zu bestimmten Zeiten den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen zu verbieten, verfassungswidrig ist. Hierfür fehlt es bislang an tragfähigen und nachvollziehbaren Sachgründen.

Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Zweck der Gefahrenvorsorge ist nur auf der Grundlage von empirischen Erkenntnissen über die Kausalzusammenhänge zwischen dem untersagten Verhalten und den drohenden Schäden zulässig, deren Eintritt verhindert werden soll. Dem Gesetzgeber steht insoweit kein freies Gestaltungsermessen zu.

In der Urteilsbegründung (S. 40 ff.) heißt es hierzu:

„[...] Die weiteren, in den § 94a Abs. 2 SOG LSA normierten Befugnisse, den Verzehr von Alkohol sowie das Bereitstellen von Alkohol zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle zu untersagen sowie die im Zusammenhang damit stehenden weiteren Verkaufsverbote des Absatzes 3 erweisen sich als unverhältnismäßige Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 LVerf) und der Berufsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 LVerf) und sind deshalb verfassungswidrig und nichtig. Auf die ausreichende Bestimmtheit der in Absatz 4 normierten Ausnahmetatbestände kommt es insoweit nicht mehr an.

Ein Verbot, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten (öffentlich) keinen Alkohol zu konsumieren sowie alkoholische Getränke und Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen greift in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 LVerf) bzw. das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit (Art. 16 Abs. 1 LVerf) ein. Beide Grundrechte können durch oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Dieser Anforderung ist vorliegend in formaler Hinsicht Rechnung getragen worden.

Soweit sich die Ermächtigung zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung jedoch alternativ auf das Vorliegen einer abstrakten Gefahr oder den Zweck der Gefahrenvorsorge bezieht, ohne dass deutlich wird, welche sachlichen Anforderungen an das Vorliegen einer Gefahrenvorsorge zu stellen sind, erweist sich die Regelung als unverhältnismäßig und verfassungswidrig, weil die Sachgründe für die Beschränkung der betroffenen Grundrechte nicht nachvollziehbar erkennbar und eine gebotene Abwägungsentscheidung nicht durchzuführen ist. [...]

Vorliegend ist indes nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber seine in § 94a Abs. 2 SOG LSA getroffene Regelung auf entsprechende (neue) Erkenntnisse gestützt hat. Er ist offenbar vielmehr davon ausgegangen, dass ihm insoweit ein begründungsfreies Abwägungs- und Gestaltungsrecht zusteht. Ein solches Recht lässt sich aus der Verfassung aber nicht ableiten. Vielmehr verlangt diese tragfähige und nachvollziehbare Sachgründe für grundrechtsbeschränkende Regelungen bzw. Regelungsermächtigungen. [...].“

Folgen für die Kommunen:

Aus der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit der Ermächtigungsgrundlage des § 94 a Abs. 2 SOG LSA folgt, dass eine auf dieser Ermächtigung beruhende Regelung in der Gefahrenabwehrverordnung – hinsichtlich entsprechender Alkoholverbote – ebenfalls nichtig ist. Somit ist darauf gestütztes Verwaltungshandeln (wie z.B. Platzverweise oder die Ahnung als Ordnungswidrigkeit) rechtswidrig.

Folgen für den Landesgesetzgeber:

Das Gericht konstatiert, dass solch eine weitgehende, grundrechtsbeschränkende Verordnungsermächtigung nur bei Vorliegen erforderlichen Voraussetzungen, d.h. nur auf der Grundlage von empirischen Erkenntnissen über die Ursachenzusammenhänge zwischen dem untersagten Verhalten und den drohenden Schäden, deren Eintritt verhindert werden soll, nicht unverhältnismäßig und damit verfassungsgemäß ist.

Soweit sich die Ermächtigung zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung auf das Vorliegen einer abstrakten Gefahr oder den Zweck der Gefahrenvorsorge bezieht, muss deutlich werden, welche sachlichen Anforderungen an das Vorliegen einer Gefahrenvorsorge zu stellen sind. Dabei müssen die Sachgründe für die Beschränkung der betroffenen Grundrechte nachvollziehbar und erkennbar sein sowie die gebotene Abwägungsentscheidung durchgeführt werden.

Insofern liegt es nun beim Landesgesetzgeber unter dieser Prämisse eine verfassungsgemäße Verordnungsermächtigung für die Kommunen zu schaffen, um für bestimmte öffentliche Bereiche zu bestimmten Zeiten den Verkauf und Genuss alkoholischer Getränke und sowie das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen verbieten zu können.

Magdeburg, den 13.11.2014

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 5 **Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014**

Anlagen: Synopse des Entwurfs der Änderungsverordnung zur Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Zustimmende Kenntnisnahme*

Begründung:

Am 04.11.2014 hat das Kabinett den Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 zur Anhörung freigegeben.

Die Änderungsverordnung beinhaltet im Wesentlichen die Änderung des § 4 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014.

- Vorgesehen ist die Änderung des Zügigkeitsrichtwertes für die Grundschulen in § 4 Abs. 1. Er soll generell 15 betragen. D. h. die Mindestschülerzahl an Grundschulen wird von 80 auf 60 Schüler reduziert. In den Oberzentren Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Halle (Saale) und Stadt Dessau-Roßlau beträgt der Zügigkeitsrichtwert für Grundschulen hingegen 20.
- Überdies werden die Regelungen für Grundschulen in § 4 Abs. 2 insoweit geändert, als in den explizit genannten Gebietskörperschaften der Zügigkeitsrichtwert bis zum 31.07.2017 um maximal zwei unterschritten werden darf. Das gilt dort ab dem 01.08.2017 auch, wenn der Wegfall einer weiteren Schule zu einem Mittelwert der Fläche der Schulbezirke am Schulstandortgemäß § 2 Abs. 1 führen würde, der 90 km² überschreitet.
- Im Weiteren ist die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung modifiziert worden.

Mit der Änderungsverordnung wird es möglich sein, die Schließung derjenigen Grundschulen zu vermeiden, die nach der geltenden Verordnung ab dem 01.08.2017 unumgänglich gewesen wäre.

Der SGSA hatte gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt grundsätzliche Bedenken gegen die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15.05.2013 (GVBl. LSA S. 244 ff.) u. a. deshalb vorgetragen, weil die verordnungsrechtlichen Parameter der schulischen Versorgung des ländlichen Raums nicht hinreichend Rechnung tragen.

Die Schul-, Kultur und Sportausschuss des SGSA wird sich am 19.11.2014 mit der Thematik befassen. Folgender Beschlussvorschlag ist vorgesehen.

- *Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält die Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 für den richtigen Weg, um dem Veränderungsdruck auf die Grundschullandschaft Einhalt zu gebieten.*
- *Die beabsichtigte Änderung der Richtwerte zur Einzügigkeit ermöglicht die Vorhaltung eines regional ausgewogen Grundschulangebotes in Sachsen-Anhalt ab dem Schuljahr 2017/2018.*
- *Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss hält die zeitgleiche Novellierung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen für zwingend erforderlich.*
- *Der Schul-, Kultur und Sportausschuss hält überdies eine Harmonisierung der Vorgaben für STARK III mit der Schulentwicklungsplanungsverordnung für unabdingbar. Nach STARK III werden nur Schulen mit erheblich höheren Schülerzahlen als vom MK gefordert, gefördert.*

Überdies hat der SGSA mit E-Mail Rundschreiben vom 10.11.2014 die Mitglieder informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auf der Grundlage der Rückmeldungen und der Beschlussfassung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird die Landesgeschäftsstelle gegenüber dem Kultusministerium Stellung nehmen. In der Präsidiumssitzung wird dazu mündlich berichtet.

Magdeburg, den 18.11.2014
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP **Verbandsangelegenheiten**

6.1 ***Termin der nächsten Sitzung des Präsidiums***

Anlagen

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Sitzungen der Verbandsorgane für das Jahr 2015 wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.11.2014 zugesandt.

Für die 163. Sitzung des Präsidiums muss in der Präsidiumssitzung festgelegt werden, ob diese am 19.01.2015 oder am 16.02.2015 in der Landesgeschäftsstelle stattfinden soll.

Die 165. Sitzung des Präsidiums wird am Dienstag, dem 05.05.2015 im Rahmen der Klausurtagung, welche am Montag, dem 04.05.2015 durchgeführt wird, veranstaltet. Für die Durchführung der Klausurtagung mit anschließender Präsidiumssitzung muss der Tagungsort bestimmt werden.

Des Weiteren werden im Jahr 2015 die 50. und 51. Kreisvorstandskonferenz des Verbandes stattfinden. Auch hierfür müssen die Tagungsorte festgelegt werden.

Magdeburg, den 20.11.2014

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 6 **Verbandsangelegenheiten**
6.2 ***Schaffung einer goldenen Ehrennadel des SGSA
und Kriterien zu deren Vergabe***

Anlagen Übersicht bisher verliehener Ehrennadeln

Bisherige Beratung: 26. Präsidiumssitzung am 24.01.1994 (!)

Beschlussvorschlag:

- Das Präsidium beauftragt den Landesgeschäftsführer den Entwurf einer „Ehrenordnung“ für den SGSA zu erarbeiten, die*
- a). die Vergabekriterien der silbernen Ehrennadel,*
 - b). die Vergabekriterien für eine neu zu stiftende goldene Ehrennadel näher bestimmt und*
 - c). Möglichkeiten aufzeigt, ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen für langjährige Tätigkeiten auszuzeichnen sowie*
 - d) die Möglichkeit zur Ehrung von langjährigen Bürgermeistern in Sachsen-Anhalt eröffnet.*

Begründung:

Am 24.01.1994 hat das Präsidium des SGSA sich mit Blick auf die anstehende Verabschiedung des ersten Landesgeschäftsführers Malte Möller mit der Schaffung einer „Ehrennadel mit Ehrenurkunde in Silber“ befasst. Seither haben insgesamt *18 Personen* (Anlage) die Ehrennadel in Silber erhalten. Im Wesentlichen war das Kriterium eine langjährige Mitgliedschaft im Präsidium des SGSA, was im Grunde mittlerweile noch weitere Personen erreicht haben. Mit Blick auf die Jubiläumsveranstaltung am 11.09.2015 und der Tatsache, dass der SGSA am 17.09.2015 auch sein 25jähriges Bestehen feiert, erscheint es angemessen, grundsätzlich im Rahmen einer Ehrenordnung die Möglichkeiten der Auszeichnung von verdienten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kommunalpolitikern zu schaffen.

Es wird um Einschätzung gebeten, wie das Präsidium die Möglichkeiten sieht, ehrenamtliche Ratsmitglieder, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner, die sich langjährig in der Kommunalpolitik Verdienste erworben haben, auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamten eine Ehrung zukommen zu lassen. Bei den Hauptverwaltungsbeamten ist die Möglichkeit einer Ehrung einfacher, da die Amtszeit in der Regel bekannt sein dürfte.

Am Ende der ersten Wahlperiode nach der Wende hatte der SGSA Ehrenurkunde auch an die ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger ausgereicht. Diese Geste ist damals von den Kommunalpolitikern besonders gewürdigt worden. Deshalb haben wir auch die Frage in den Raum gestellt, in wieweit man eine derartige Ehrung künftig organisieren sollte. Zentrale Frage wird dabei auch sein, wie die Informationen zuverlässig an die Landesgeschäftsstelle übermittelt werden können.

Präsidiumssitzung Nr.	162
Datum:	01.12.2014
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA Verwaltungs-GmbH

6.3 Verkauf und Übertragung der Kommanditanteile des SGSA an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG an die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Bisherige Beratung: ./.

1. **Das Präsidium des SGSA stimmt dem Verkauf und der Übertragung sämtlicher vom SGSA gehaltenen Kommanditanteile an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG zum Nennbetrag an die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu.**
2. **Das Präsidium des SGSA stimmt als Gesellschafterversammlung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH dem Kauf und der Übernahme sämtlicher vom SGSA gehaltenen Kommanditanteile an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG zum Nennbetrag zu.**

Der SGSA ist mit einer ursprünglichen Hafteinlage von 100.000,00 DM (51.129,19 EUR) Gründungskommanditist der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG. Dieser Betrag wurde dem SGSA durch die BvS zur Umsetzung der Privatisierung der Versorgungsunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses Geld wurde dann vollständig als Haftkapital zur Gründung der KOWISA Beteiligungs-KG verwendet, so dass die Kommunen bei Eintritt in die Kommanditgesellschaft nicht selbst das Haftkapital aufbringen mussten, sondern ihnen vielmehr ein Teilgesellschaftsanteil des Gründungskommanditisten SGSA übertragen wurde.

Seit der Gründung der Gesellschaft haben 842 zum entsprechenden Zeitpunkt selbständige Kommunen Teilgesellschaftsanteile in Höhe von jeweils 100,00 DM (51,13 EUR) übernommen, so dass der SGSA derzeit noch über 158 Kommanditanteile in Höhe von 15.800,00 DM (8.078,41 EUR) verfügt.

Der SGSA ist aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht am Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Insbesondere sind seinen Kommanditanteilen keine Punkte zugeordnet, die zu einer Teilnahme an den Ausschüttungen der Gesellschaft berechtigen. Insofern handelt es sich bei der derzeit noch bestehenden Einlage um eine reine Hafteinlage.

Die KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG beabsichtigt zur Beseitigung steuerlicher Nachteile für die kommunalen Anteilseigner, mit Wirkung zum 01.01.2015 ihre Rechtsform in eine Kapitalgesellschaft zu wandeln.

Im Hinblick darauf ist eine direkte Beteiligung des SGSA in seiner Funktion, als Gründungsgesellschafter Anteile für weitere kommunale Gesellschafter bereitzustellen, nicht mehr erforderlich.

Aufgrund dessen soll noch vor Wirksamkeit des Rechtsformwechsels die gesellschaftsrechtliche Stellung des SGSA durch einen Verkauf aller noch gehaltenen Kommanditanteile an die KOWISA Verwaltungs-GmbH zum Nennbetrag (= 8.078,41 EUR) bereinigt werden. Nach dem Verkauf bleibt der SGSA als Alleingesellschafter der KOWISA Verwaltungs-GmbH weiterhin mittelbar in Höhe von 15,34 % an der KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG bzw. an der KOWISA in neuer Rechtsform beteiligt.

Der Beschluss zum Verkauf erfolgt höchst vorsorglich ohne Bezifferung der Kommanditanteile, um im Falle von Streitigkeiten mit dem Registergericht über einzelne Übertragungsvorgänge der Vergangenheit rechtssicher alle noch beim SGSA verbliebenen Anteile an die KOWISA Verwaltungs-GmbH ohne erneute Beschlussfassung der Aufsichtsgremien verkaufen und übertragen zu können.

Magdeburg, den 13.11.2014

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 7 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

7.1 ***Benennung eines Mitgliedes im Vorstand des Landesverbandes für Volkshochschulen***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer Entsendung von Herrn Amtsleiter Thorsten Mehlkopf, Hansestadt Stendal, in den Landesvorstand des Volkshochschulverbandes zu.

Begründung:

Der Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gegenwärtige Wahlperiode endet im November 2014. Im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen finden am 13.11.2014 die Neuwahlen zum Vorstand statt.

Der SGSA kann ein Mitglied in den Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen benennen.

In den letzten drei Wahlperioden nimmt Herr Amtsleiter für Jugend, Sport und Soziales der Hansestadt Stendal, Herr Thorsten Mehlkopf, die Vertretung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt im Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen wahr.

Herr Mehlkopf ist mit einer erneuten Benennung als Vorstandsmitglied im Landesverband der Volkshochschulen einverstanden.

Zur Fristwahrung hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 24.10.2014 an den Landesvolkshochschulverband Herrn Mehlkopf als Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes der Volkshochschulen vorbehaltlich des Präsidiumsbeschlusses am 01.12.2014 benannt.

Magdeburg, den 18.11.2014
10-20-15 le-he

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
8.1 ***Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für mittlere Städte im DST***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Herrn Oberbürgermeister Peter Gaffert, Stadt Wernigerode, als Mitglied im Ausschuss für mittlere Städte im Deutschen Städtetag.

Begründung:

Der SGSA hat als Mitglieder für den Ausschuss für mittlere Städte des DST Herrn Oberbürgermeister Michelmann, Stadt Aschersleben, sowie Herrn Oberbürgermeister Zander, Stadt Köthen (Anhalt), benannt.

Der Deutsche Städtetag hat dem SGSA mitgeteilt, dass für den Ausschuss für mittlere Städte ein weiterer Sitz besetzt werden könne. Dies gelte jedoch nur für diesen Ausschuss.

Herr Oberbürgermeister Gaffert hat sein Interesse und seine Bereitschaft bekundet, in dem Ausschuss für mittlere Städte mitzuwirken.

Magdeburg, den 18.11.2014
10-20-16 he

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 8 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages (DST)**
8.2 ***Benennung von Delegierten zur 38. Hauptversammlung des DST vom 09. - 11.06.2015 in Dresden***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Der DST führt seine 38. Hauptversammlung vom 09.-11.06.2015 in Dresden durch und hat den SGSA um Benennung von weiteren Delegierten bis zum 15.01.2015 gebeten. Da die nächste Präsidiumssitzung erst nach diesem Meldedatum stattfindet, sollte eine Benennung der Delegierten in der 162. Präsidiumssitzung erfolgen.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Schreiben vom 12.11.2014 die Mitglieder des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände befragt, wer bereit wäre, den SGSA auf der 38. Hauptversammlung des DST zu vertreten. Der Melderücklauf endet am 25.11.2014.

Zur Sitzung des Präsidiums am 01.12.2014 wird einer Tischvorlage vorbereitet mit dem Beschlussvorschlag, welche weiteren Delegierten der SGSA zur 38. Hauptversammlung des DST benennt.

Magdeburg, den 13.11.2014

Präsidiumssitzung Nr. 162
Datum: 01.12.2014
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 9 **Mitteilungen**

9.1 **Änderung Frauenfördergesetz LSA**

Anlagen Ministerschreiben vom 27.10.2014 an die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: **Kenntnisnahme**

Begründung:

Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb hat mit Schreiben vom 27.10.2014 u. a. die Ressorts der Landesregierung, die kommunalen Spitzenverbände sowie unmittelbar die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Landkreise darüber informiert, dass über die Novellierung des zwischenzeitlich 20 Jahre alten Frauenfördergesetzes Sachsen-Anhalt diskutiert wird.

Hintergrund sind die Ergebnisse eines Workshops am 14.07.2014, in dem die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Ressorts und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mitgewirkt hatten.

Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb bittet um Beantwortung der Kernfragen, die in dem o. g. und als **Anlage** beigefügten Schreiben aufgeworfen worden sind.

Wir halten das Verfahren der unmittelbaren Beteiligung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich für befremdlich, weil ein direktes Herantreten an Mitarbeiter der Kommunen (hier an die Gleichstellungsbeauftragten) nicht gewährleistet, dass die kommunalen Belange voll umfänglich beachtet werden.

Um die Interessen der Städte umfassend berücksichtigen zu können haben wir per E-Mail-Rundschreiben vom 30.10.2014 die Hauptverwaltungsbeamten der Städte mit einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten entsprechend informiert und gebeten, uns den aus ihrer Sicht ggf. bestehenden Novellierungsbedarf hinsichtlich des Frauenfördergesetzes LSA mitzuteilen und uns überdies die Antwortschreiben Ihrer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung zur Kenntnis zu geben. Über die Meinungsbildung und unsere mögliche Stellungnahme werden wir in der Präsidiumssitzung mündlich berichten.